

Einordnung in den abschlussbezogenen Unterricht der Gemeinschaftsschule

RdErl. des MB vom 25. 1. 2017 – 24-81029

1. Information und Beratung

Die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten zur Einordnung in den abschlussbezogenen Unterricht der Gemeinschaftsschule erfolgt im Rahmen der verpflichtenden Beratung gemäß § 1 Abs. 5 der Gemeinschaftsschulverordnung (GmSVO LSA) vom 20. 6. 2013 (GVBl. LSA S. 306) sowie bei Bedarf im Einzelfall.

2. Einordnung

2.1 Entscheidungen der Klassenkonferenz gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 5 bis 7 GmSVO LSA werden auf dem Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis unter Bemerkungen eingetragen. Setzt die Entscheidung eine Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler voraus, erhalten die Erziehungsberechtigten zusätzlich eine formlose schriftliche Mitteilung. Eine Kopie dieser Mitteilung ist zur Schülerakte zu nehmen. Anträge sind in der Regel rechtzeitig vor Ausgabe der Zeugnisse zu stellen. Über nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse eingehende Anträge ist spätestens in der ersten Unterrichtswoche des zweiten Schulhalbjahres und über nach Ausgabe der Jahreszeugnisse eingehende Anträge ist spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres zu entscheiden.

2.2 Ist die Gemeinschaftsschule in einer Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Umwandlungsverordnung (UmwVO) vom 19. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 128) gestaltet und wird der gymnasiale Zweig an der Gemeinschaftsschule geführt, sind Anträge auf Eintritt in den Gymnasialzweig gemäß § 4 Abs. 3 GmSVO LSA von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres und in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ausgabe der Jahreszeugnisse formlos zu stellen. Über die Anträge entscheidet die Klassenkonferenz im Rahmen der Konferenz zu Versetzungsentscheidungen auf der Grundlage der Noten des Jahreszeugnisses sowie des Lernverhaltens und der Persönlichkeit. Die Erziehungsberechtigten erhalten darüber eine entsprechende Mitteilung (**Anlage**¹). Die Mitteilung wird mit dem Jahreszeugnis ausgegeben. Eine Kopie dieser Mitteilung ist zur Schülerakte zu nehmen. Auf den Jahreszeugnissen wird unter Bemerkungen der Hinweis „Eintritt in den Gymnasialzweig der Gemeinschaftsschule“ eingetragen. Über in begründeten Einzelfällen nach Ausgabe der Jahreszeugnisse eingehende Anträge ist spätestens in der zweiten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres zu entscheiden.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

¹ Die Anlage steht im Landesportal unter www.bildung.sachsen-anhalt.de in der Rubrik „Service – Formulare“ zum Downloaden zur Verfügung.

